

# RS Lvwg 2020/3/23 VGW- 152/019/14262/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

23.03.2020

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6

StbG 1985 §20 Abs2

VwGVG 2014 §32

AVG §62 Abs4

## Rechtssatz

Ist der Widerrufsbescheid mit Rechtswidrigkeit belastet, ist dieser zur Gänze (somit auch im Hinblick auf die erfolgte Abweisung des Verleihungsantrages, vgl. VwGH 25.6.2009, 2007/01/1051) aufzuheben. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheides entfaltet ex-tunc- Wirkung (vgl. VwGH 22.8.2019, Ra 2019/21/0087) und hat das Wiederaufleben des Zusicherungsbescheides zur Folge. Die belangte Behörde hat daher das Verfahren im Stadium nach der Erlassung des Zusicherungsbescheides fortzusetzen und die Vorraussetzungen der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. eine mögliche Wiederaufnahme des mit dem Zusicherungsbescheid abgeschlossenen Verfahrens zu prüfen.

## Schlagworte

Zusicherung; Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft; Widerruf; rechtswidriger Widerruf; Wegfall Verleihungsvoraussetzungen; Übertretung des Finanzstrafgesetzes; Zeitpunkt; Wiederaufnahme des Verfahrens; Versehen beruhende Unrichtigkeit; Offenkundigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWGWGI:2020:VGW.152.019.14262.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)